

1. innerhalb der VEB (Gewinnverwendung),
 2. zwischen Bezirksbauamt und VEB
- umfaßt.

(2) Die Quartalskassenpläne sind von den Leitern der VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksbauamt einzureichen.

§4

Aufstellung der Quartalskassenpläne durch die Bezirksbauämter

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die eingereichten Quartalskassenpläne der VEB zu überprüfen. Sie haben diese zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß der § 2 nicht eingehalten „wurde.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben die Quartalskassenpläne der VEB nach den Fachbereichen

- Bauindustrie,
- Baumechanik,
- Baumaterialienindustrie,
- bautechnische Projektierung

zusammenzufassen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben einen zusammengefaßten Quartalskassenplan des Bezirksbauamtes, der alle Finanzbeziehungen zwischen dem

1. Bezirksbauamt und den ihm unterstehenden VEB;
2. Bezirksbauamt und dem Haushalt des Bezirkes

umfaßt, aufzustellen.

§5

Einreichung der Quartalskassenpläne durch die Bezirksbauämter

Die Bezirksbaudirektoren übergeben die gemäß § 4 aufgestellten Quartalskassenpläne mit einer Begründung bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals wie folgt:

1. den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke je eine Ausfertigung der Zusammenfassungen pro Fachbereich gemäß § 4 Abs. 2 und zwei Ausfertigungen des Quartalskassenplanes des Bezirksbauamtes gemäß § 4 Abs. 3;
2. den Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der jeweils zuständigen Banken eine Ausfertigung der Zusammenfassungen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen. Sie haben

dazu die Quartalskassenpläne der Fachbereiche zu überprüfen und die Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Banken zu konsultieren. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch die Bezirksbaudirektoren abhängig zu machen.

(2) Wird durch die Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter die Erfüllung der Jahrespläne auch nach Abstimmung mit den Bezirksbaudirektoren nicht gesichert, so haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke die Quartalskassenpläne nicht zu bestätigen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren haben die gemäß Abs. 2 nicht bestätigten Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter den Räten der Bezirke mit einem Maßnahmenplan zur Aufholung der Rückstände sowie einer Stellungnahme der Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke vorzulegen. Die Bestätigung durch die Räte der Bezirke hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Je eine Ausfertigung der Bestätigung ist den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und den Bezirksbaudirektoren zu übergeben. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke informieren die Direktoren der Bezirksdirektionen bzw. Bezirksfilialen der zuständigen Bank schriftlich über die Bestätigung der Quartalskassenpläne.

(4) Die Bezirksbaudirektoren haben nach Bestätigung der Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter gemäß Abs. 1 die Quartalskassenpläne der VEB bis spätestens letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 3, sind die Quartalskassenpläne der VEB bis zum 5. Werktag des ersten Monats im geplanten Quartal zu bestätigen.

§7

Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Die Leiter der VEB und die Bezirksbaudirektoren sind für die Einhaltung der Quartalskassenpläne verantwortlich.

(2) Veränderungen der bestätigten Quartalskassenpläne der Bezirksbauämter sind zulässig, wenn

1. die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt wurden;
2. durch Beschlüsse des Ministerrates oder der Räte der Bezirke die materiellen und finanziellen Aufgaben der Jahrespläne geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen der Quartalskassenpläne hat gemäß § 6 zu erfolgen.

(3) Die Bezirksbaudirektoren können Quartalskassenpläne einzelner VEB verändern, wenn dabei das bestätigte Gesamtvolumen innerhalb der Quartalskassenpläne eingehalten wird.